



Eidgenössische Oberzolldirektion
Hauptabteilung Recht und Abgaben
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2009

Vernehmlassungsantwort zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Beurteilung

Die SP Schweiz begrüsst, dass es der Schweiz nach schwierigen Verhandlungen gelungen ist, eine einvernehmliche und fortschrittliche Lösung für einen auch in Zukunft möglichst reibungslosen Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU zu finden. Dass auch nach der Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften (sogenannte 24-Stunden-Regel) keine Vorabanmeldung an der Grenze notwendig ist, wird durch die anerkannte Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards beider Vertragspartner ermöglicht.

Durch das Erfordernis einer Ein- und Ausgangsanmeldung hätte für den Warenverkehr und den Warentransit mit der Schweiz erhebliche Hindernisse bedeutet, sind doch die EU und die Schweiz sowohl wirtschaftlich als auch verkehrstechnisch sehr stark miteinander verflochten. Die Einigung auf einen befriedigenden Vertrag ist aus Sicht der SP wohl vor allem darum gelungen, weil ein ungehinderter Güterverkehr und eine rasche Grenzabfertigung in beide Richtungen für die EU wie für die Schweiz von vitaler Bedeutung sind.

Den gewählten Lösungsansatz, der nebst der gegenseitigen Anerkennung der Sicherheitsstandards und des Verzichts auf die Voranmeldung auch die Einführung, Voranmeldung und Risikoanalyse gegenüber Drittstaaten sowie die Einführung eines besonderen Status für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte („Authorized Economic Operator“, AEO) umfasst, beurteilt die SP als richtig.

Weiterentwicklung des Rechts

Von besonderer Bedeutung ist dabei der zwischen der Schweiz und der EU eingeschlagene Weg bezüglich der Rechtsentwicklung. Die gefundene Lösung entspricht dem vom Bundesrat im Aussenpolitischen Bericht 2009 festgehaltenen Ziel „beim Abschluss von neuen Verträgen mit der EU stets einen institutionellen Ansatz (zu) verfolgen, der ihr bestmögliche Mitwirkungsrechte sichert“.

Wie in den Artikeln 19 bis 25 des neuen Güterverkehrskontrollabkommens festgehalten wird, soll die EU schweizerische Sachverständige bei der Weiterentwicklung „auf informellem Weg genauso um ihre Meinung (ersuchen), wie sie um die Meinung der Sachverständigen von Mitgliedstaaten bittet“ (Art. 22 Abs. 1). Zudem sollen Vorschläge der EU-Kommission in einer Abschrift auch an die Schweiz gehen (Art. 22 Abs. 2). Ferner kann die Schweiz beantragen, dass die beiden Vertragsparteien einander vor der Verabschiedung des Gemeinschaftsrechtsaktes im Gemischten Ausschuss konsultieren (Art. 22 Abs. 3). Hinzu kommt weiter die punktuelle Teilnahme von schweizerischen Sachverständigen als Beobachter an den betreffenden Sitzungen des zuständigen Ausschusses für den EU-Zollkodex (Art. 23) sowie die Rücksichtnahme auf die internen Verfahren bei der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsvorschriften (Art. 22 Abs. 4). Sollte die Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmassnahmen als Basis des Abkommens durch nicht rechtzeitig übernommene Änderung des Gemeinschaftsrechts nicht mehr gewährleistet sein, können ausgleichende Massnahmen getroffen (Art. 29 Abs. 1) und zur Problemlösung ein spezielles Schiedsverfahren eingeleitet werden.

Die SP zeigt sich mit den vereinbarten Zugeständnissen der EU angesichts der Übernahme von neuem EU-Recht durch die Schweiz zufrieden. Diese Vereinbarung zeugt vom hohen gegenseitigen Interesse an einem möglichst reibungslosen Güterverkehr zwischen der Schweiz und der EU. Dieser Verhandlungserfolg darf aber aus Sicht der SP nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schweiz selbst im Geltungsbereich dieses Vertrags nicht in vollem Umfang an der Weiterentwicklung des künftigen Rechts mitarbeiten können. Die getroffene Lösung bildet keinen Ersatz für die weiterhin fehlenden Mitentscheidungsrechte. Das wäre nur durch eine effektive Mitgliedschaft gewährleistet. Entsprechend klar kommt diese Einschränkung bei Artikel 29 Absatz 3 des neuen Abkommens zum Ausdruck, wenn festgehalten wird, dass mit dem vorgesehenen Schiedsverfahren bei Unstimmigkeiten „Auslegungsfragen zu Bestimmungen, die sich mit den entspre-

chenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts decken, in diesem Rahmen (nicht) geklärt werden (können)".

Die SP Schweiz beurteilt zusammenfassend das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen im Interesse eines möglichst ungehinderten Handels sehr positiv. Weiter besteht indes auch mit der gefundenen Lösung die Problematik, dass sich dieses Vertragswerk in den kommenden Jahren ohne die Mitentscheidung der Schweiz weiterentwickeln dürfte.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär